

Satzung

aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

über die Benutzung der Mittagsbetreuung

in der Grundschule Griesstätt

Gemeinde Griesstätt

Landkreis Rosenheim

(-Benutzungssatzung von der Mittagsbetreuung-)

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Griesstätt betreibt die Mittagsbetreuung der Grundschule Griesstätt als öffentliche Einrichtung. Nachfolgend wird die Einrichtung „Mittagsbetreuung“- genannt. Die Mittagsbetreuung wird als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO i.V. m. Art. 22 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern nach Beendigung des Unterrichts.

§ 2

Aufgaben, Verwaltung der Einrichtung und Aufnahme

- (1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die inneren Angelegenheiten der Einrichtung (Betrieb) wird von der Leitung der Mittagsbetreuung
- (3) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
- (4) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Griesstätt. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde Griesstätt bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder digitalen Antrag (über das Online-Portal) von den Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Aufnahme ist verbindlich. Die sorgeberechtigten Eltern haben den Antrag zu stellen und alle notwendigen Angaben von sich und den Kindern für den Besuch der Mittagsbetreuung anzugeben.
- (6) Die Durchführung der Mittagsbetreuung ist an die staatliche Förderung geknüpft. Wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird, wird ihr Fortbestand überprüft.
- (7) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Aufnahme und damit verbindliche Anmeldung der Kinder erfolgt erstmalig zum Schuljahresbeginn auf Antrag von den sorgeberechtigten Eltern (die genauen Fristen werden rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung schriftlich oder digital bekanntgegeben) und diese verbindliche Anmeldung von den Kindern erstreckt sich fortlaufend auf die weiteren Schuljahre; bis zum Verlassen der Grundschule (Übertritt), Abmeldung und Kündigung. Es bedarf der schriftlichen Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Für den Fall von einem Übertritt in eine weiterführende externe Schule (z. B. 5. Klasse), ist grundsätzlich keine schriftliche Kündigung erforderlich, es sei denn die Kinder wechseln während des laufenden Schuljahres.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Griesstätt. Es ist das von der Gemeinde Griesstätt erstellte schriftliche oder digitale Antragsformular zu verwenden.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, neben den notwendigen Angaben bei der Aufnahme (§ 2 Abs. 3) auch eintretende Änderungen mitzuteilen.

(4) Der frühestmögliche Zeitpunkt der Anmeldung wird jährlich durch die Einrichtungsleitung schriftlich oder digital bekannt gegeben (vgl. § 3 Abs. 1 dieser Satzung). Im Übrigen können für das laufende Schuljahr Anmeldungen auch nachträglich erfolgen, sofern Betreuungskapazitäten in der Mittagsbetreuung frei sind. Hier ist nach pflichtgemäßem Ermessen die Vorrangigkeit und eine Einzelfallprüfung durch die Gemeinde Griesstätt als Träger notwendig. Die sorgeberechtigten Eltern erhalten einen Bescheid.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten erklären schriftlich oder digital (über das Online-Portal) bei der Aufnahme von Kindern in der Mittagsbetreuung, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung können die sorgeberechtigten Eltern jederzeit schriftlich widerrufen oder abändern.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind kraft Gesetzes verpflichtet Angaben wegen dem Maserimpfschutz zu geben bzw. dies durch den schriftlichen Impfpass nachzuweisen. Dieser Nachweis ist nur bei der erstmaligen Anmeldung der Kinder erforderlich.

(3) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme von Betreuungsgebühren beantragen wollen, ist dies unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Die Übernahme der Mittagessenverpflegung (Essensgebühren) kann ebenso beantragt werden. In diesem Fall besteht ebenfalls die Mitteilungspflicht.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Einrichtungsbesuche für die aufzunehmenden Kinder zu machen und den vorherigen Träger der Einrichtung zu erklären. Ebenso sind auch Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Einrichtungsbesuchen zu erteilen.

(5) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlicher Aufenthalt) oder Änderungen von anderen Daten insbesondere Namensänderung oder bekanntwerden von gesundheitlichen Beeinträchtigungen (z. B. Allergien), sind der Leitung der Einrichtung umgehend zu melden.

(6) Jede Abwesenheit der Kinder aus der Mittagsbetreuung ist unverzüglich zu melden. Dies bedeutet im Regelfall rechtzeitig vor Beginn der Mittagsbetreuung.

§ 5

Abmeldung, Änderung und Ausschluss

(1) Die Kinder scheiden aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach Abs. 3 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 2 Abs. 2 gehören.

(2) Buchungszeiten können nur jeweils monatlich schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zum Monatsende beantragt oder geändert werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die Buchung in eine höhere Zeitkategorie ist jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Bearbeitungsfrist in Höhe von 5 Arbeitstagen möglich. Die Abmeldung ist ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes einmal jährlich schriftlich bis zum 31.03. (Schulhalbjahr) mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich oder mit einem wichtigen Grund (z. B. Wegzug) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zulässig.

(3) Die Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- durch den Besuch des einzelnen Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Kinder innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldigt gefehlt haben,
- die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
- bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
- es von den Sorgeberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt (d. h. mindestens dreimal innerhalb eines Schuljahres) zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 6) nicht abgeholt wurde,
- gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Krankheit

(1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, Ausschlägen, Ungeziefer oder ähnlichem leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten. In diesen Fällen kann durch die Leitung der Einrichtung verlangt werden, dass die Genesung durch ein ärztliches schriftliches Attest nachgewiesen wird.

(3) Bei Verdachtsfällen von Krankheiten darf ebenfalls die Einrichtung nicht betreten werden. Es kann für den weiteren Besuch durch die Einrichtungsleitung ein schriftliches Attest/Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Arzt verlangt werden.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeiten oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegten Öffnungszeiten, im Anschluss an das Unterrichtsende.

(3) Die Öffnungszeitenänderung (Verminderung, Erweiterung, etc.) aufgrund vom Träger in Rücksprache mit der Einrichtungsleitung oder aufgrund von Elterninitiative ist jederzeit ohne Satzungsänderung möglich. Die sorgeberechtigten Eltern werden hierüber rechtzeitig informiert und können dann die neuen Buchungszeiten in Anspruch nehmen.

§ 8 Verpflegung und Verzehrerbot

(1) In der Mittagsbetreuung gibt es das Mittagessensangebot. Ab 01.09.2024 voraussichtlich auch für 5 Tage, näheres wird noch durch die Einrichtungsleitung rechtzeitig schriftlich oder digital bekanntgegeben.

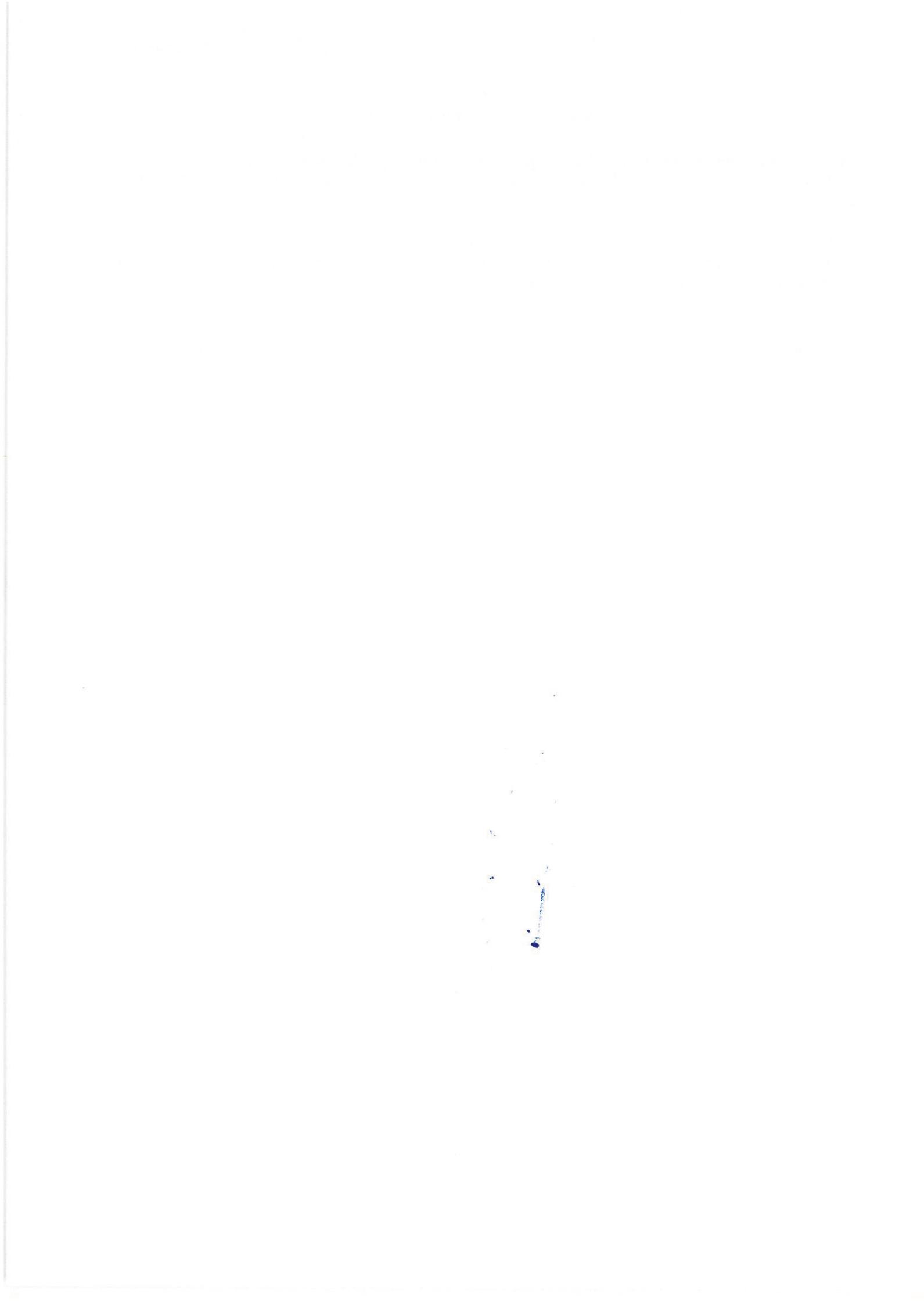
(2) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist grundsätzlich an allen Tagen aufgrund des bereitgestellten Mittagessenangebots unzulässig. Dieses Verzehrerbot von mitgebrachten Speisen und Getränken gilt nicht freitags (sofern es noch kein Essensangebot für diesen Tag gibt; sobald das Angebot verfügbar ist, werden die sorgeberechtigten Eltern rechtzeitig durch die Einrichtungsleitung schriftlich oder digital informiert) und wenn Allergien oder andere gesundheitliche Gründe diesem Verbot entgegenstehen. Ein schriftlicher Nachweis/Attest vom Arzt ist nach Bekanntwerden von Allergien oder aus anderen Gründen der Einrichtungsleitung schriftlich unverzüglich vorzulegen. Weitere Anordnungen, Änderungen, Ausnahmen, etc. von diesem Verzehrerbot sind dem Träger nach Rücksprache mit der Leitung von der Einrichtung und ggf. dem Elternbeirat vorbehalten. Für diese Anordnungen, Änderungen, Ausnahmen oder ähnlichem von diesem Verzehrerbot, bedarf es keiner Satzungsänderung. In den o. g. Fällen werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich oder digital informiert. Das Betreuungspersonal kann bei Einzelfällen in den Tageseinrichtungen mündliche Ausnahmen zulassen. Die Gründe sind hierfür insbesondere Unverträglichkeiten an einzelnen Tagen, sowie individuelle Gründe von Kindern. Alle Buchungen (Betreuung und Essen) sind schriftlich oder digital (über das Online-Portal) anzugeben. Die Pflicht zur Zahlung von allen Verpflegungsgebühren aufgrund des Verzehrerbots bleibt grundsätzlich für die sorgeberechtigten Eltern bestehen. Die Ausnahme von der Zahlungspflicht ist aus gesundheitlichen Gründen. Der Träger hat diesen Ausnahmetatbestand durch den Bescheid zu bestätigen.

§ 9 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 10 Gebühren

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung und der Verpflegung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.



(2) Falls die sorgeberechtigten Eltern oder Ämter nur Teilzahlungen, niedrigere Beträge für Betreuungs- und/oder Essensgebühren bezahlen und somit offene Forderungen entstehen, dann hat die Gemeinde Griesstätt als Träger ebenfalls die Möglichkeit die Kinder in eine niedrigere Zeitkategorie (auch komplett ohne Mittagessen) automatisch zu buchen. Durch diese Änderung sinken die Buchungszeiten und die monatlichen Betreuungs- und Essensgebühren. Die Personensorgeberechtigten und auch betroffenen Ämter erhalten hierüber den entsprechenden Bescheid. Die Zahlungspflicht von offenen Forderungen bei nicht Übernahme, tatsächlicher nicht Zahlung und niedrigerer Zahlung von Gebühren durch das Landratsamt, Jobcenter oder anderen Ämtern bleibt für die Personensorgeberechtigten bestehen. Dies gilt, insbesondere wenn die betroffenen Ämter bei Krankheit der Kinder oder aufgrund von Schließzeiten jeglicher Art die Betreuungsgebühr, Verpflegungsgebühr und weitere Gebühren nicht bezahlen. Die Regelung zur höheren Buchung ist in der Gebührensatzung (§ 4 Abs. 3). Die Aufhebung des Bescheides und sofortige Einstellung von der Betreuung bleibt unberührt.

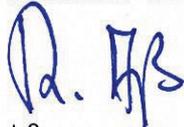
§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde Griesstätt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Griesstätt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Sachschäden und Diebstahl oder ähnliches wird keine Haftung übernommen.

§ 12 In-Kraft-Treten

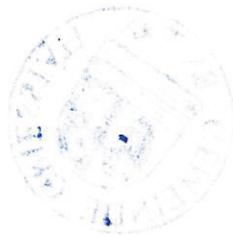
- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Griesstätt, den 26.07.2024
Gemeinde Griesstätt



Aßmus
1. Bürgermeister





100-100000

Gemeinde Griesstätt



Auszug aus der Niederschrift über die 08. Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juli 2024

Öffentliche Sitzung, TOP 4.3

Satzungsänderung der gemeindlichen Benutzungssatzung von der Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Aus der Elternschaft wurde um einem einrichtungsübergreifenden „Geschwisterrabatt“ angefragt, der bisher in den Gebührensatzungen nicht vorgesehen ist. Der Gemeinderat wird um Entscheidung gebeten, ob künftig in den Gebührensatzungen ein solcher Rabatt vorgesehen werden soll.

Aus aktuellem Anlass soll in den Satzungen der Mittagsbetreuung ein Verzeherverbot mitgebrachter Mahlzeiten und Lebensmittel aufgenommen werden. Um den Mitarbeitern der Mittagsbetreuung eine ordnungsgemäße und kindgerechte Arbeit zu ermöglichen sind Ausnahmen des Verbots und der Gebührenpflicht nur mit triftigem Grund und im Einzelfall zu genehmigen.

In der Benutzungssatzung der Mittagsbetreuung wird die Vertragslaufzeit verändert. Bisher werden die Verträge jeweils von September bis Juli geschlossen. Künftige Verträge werden unbefristet geschlossen, die Eltern müssen aktiv eine Kündigung der Mittagsbetreuung einreichen. Eine automatische Kündigung erfolgt nur, wenn das jeweilige Kind die Grundschule verlässt.

Die Gebühren der Mittagsbetreuung werden künftig für volle 12 Monate erhoben.

Herr Gruber aus der Verwaltung erläutert die vorgeschlagenen Änderungen. Aufgrund der Anpassungen sind sowohl die jeweiligen Benutzungs- als auch die Gebührensatzungen neu zu beschließen.

Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderats genehmigen die Änderung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt gemäß dem mit den Sitzungsunterlagen vorgelegten Entwurf.

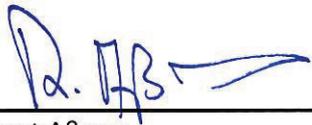
Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

Von 15 Gremiumsmitgliedern waren 13 anwesend.

Beglaubigung:

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird hiermit beglaubigt.

Gemeinde Griesstätt, den 2. August 2024



Robert Aßmus
1. Bürgermeister



Gemeinde Griesstätt



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt

(-Benutzungssatzung von der Mittagsbetreuung-)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 25.07.2024 die Satzung über die Benutzung in der gemeindlichen Mittagsbetreuung in der Grundschule Griesstätt (Benutzungssatzung) beschlossen.

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 26.07.2024 bis einschließlich 07.10.2024 in der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstr. 4, Zimmer-Nr. 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Weiter kann in der Zeit vom 08.10.2024 bis einschließlich 09.10.2025 in der Gemeindeverwaltung Griesstätt, Innstr. 4, Zimmer-Nr. 8 nach Terminvereinbarung Einsicht in die Satzung genommen werden.

Griesstätt, den 26.07.2024

Gemeinde Griesstätt

Robert, Aßmus
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 26.07.2024

Abgenommen am: 08.10.2024

Zeichen: Gruber

